



Brüssel, den 11. Juli 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0139 (COD)

11729/14
ADD 1

CODEC 1604
EF 196
ECOFIN 741
CONSUM 145

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärungen

Erklärungen der Kommission

zur Verwendung technischer Regulierungsstandards der EBA zwecks Festlegung standardisierter EU-Terminologie

"Nach Auffassung der Kommission ist die Verwendung technischer Regulierungsstandards der EBA zur Festlegung standardisierter EU-Terminologie nicht mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010) vereinbar, da die Festlegung eines Verzeichnisses der repräsentativsten Dienste auf EU-Ebene samt entsprechender Begriffe und Definitionen nicht als rein technische Angelegenheit gesehen werden kann, sondern auch strategische oder politische Entscheidungen beinhaltet."

zur Umsetzung der Bestimmungen über den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

"Nach Auffassung der Kommission sollte der Verweis auf einen "verbindlichen" Rahmen in Artikel 16 Absatz 10 der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Umsetzung von Richtlinien in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten interpretiert werden, der zufolge die Bestimmungen einer Richtlinie mit unbestreitbarer Verbindlichkeit umgesetzt werden müssen."

zur längeren Umsetzungsfrist für Mitgliedstaaten, in denen es auf nationaler Ebene bereits Äquivalente zur Gebühreninformation und zur Gebührenaufstellung gibt

Nach Auffassung der Kommission stellt die Gewährung einer längeren Umsetzungsfrist für die Einführung eines gemeinsamen Formats und Symbols für die Gebühreninformation und die Gebührenaufstellung für Mitgliedstaaten, in denen auf nationaler Ebene bereits gleichwertige Dokumente vorhanden sind, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten dar. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass in der Richtlinie keine objektiven Gründe für eine solche Ungleichbehandlung angeführt werden."

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass die Einbeziehung von Vergleichswebsites in die Richtlinie einen erheblichen Eingriff in einen Markt darstellt, der effizient zu funktionieren scheint. Außerdem dürfte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Betrieb von Vergleichswebsites zu gewährleisten, – auch wenn dies über öffentliche Behörden geschieht – die Mitgliedstaaten unnötigen öffentlichen Ausgaben und rechtlichen Risiken aussetzen.